



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 31, Nummer 12 Peitz, den 21.12.2022

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

3. Änderung zum Tarif für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Amtes Picnjo	Seite 2
Haushaltssatzung des Amtes Peitz für den Doppelhaushalt 2022 & 2023	Seite 3

Gemeinde Drehnow

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Drehnow	Seite 4
Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Drehnow	Seite 4
Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Drehnow	Seite 4

Gemeinde Jänschwalde

Aufstellung des Grünordnungsplanes (GOP) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für den Bereich der Lasszinswiesen	Seite 5
Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für den Doppelhaushalt 2022 & 2023	Seite 5

Gemeinde Tauer

Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer/Turjej	Seite 6
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer/Turjej	Seite 10

TAV/GeWAP

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz	Seite 12
8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz (Gebührensatzung)	Seite 12
Übersicht Tarife und Gebühren gültig ab 01.01.2023	Seite 13

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine	Seite 13
Bekanntmachung Einwohnerversammlung Tauer	Seite 13
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 14
Bekanntmachung der Beschlüsse des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz	Seite 14
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 15

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

3. Änderung zum Tarif für die Vermietung der Sporthallen des Amtes Peitz/Amtes Picnjo

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202,207) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 160), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 28.11.2022 die folgende 3. Änderung zum Tarif für die Vermietung der Sporthallen des Amtes Peitz beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Vermietung der Sporthallen des Amtes Peitz/Amtes Picnjo wird ein Mietpreis nach diesem Tarif erhoben.
- (2) Im Mietpreis eingeschlossen ist die Nutzung der Sporthalle selbst mit ihren festen Einrichtungen, der Umkleide- und Sanitärräume sowie der verfügbaren Medien (Strom, Wasser, Wärme).
- (3) Mietpreise für kulturelle Großveranstaltungen werden gesondert geregelt.
- (4) Mietpreis pro Stunde für die Vermietung der Sporthallen des Amtes Peitz/Amtes Picnjo für die sportliche und kulturelle Nutzung zum laufenden Training:

Nutzungsgruppe	Sporthalle der Oberschule Peitzer-Land	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz/Picnjo	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz/Picnjo Turnraum	Sporthalle der Krabat-Grundschule Jänschwalde/Janšojce
Eingetragene Vereine aus dem Amt Peitz/Amt Picnjo Gruppe P 17 (Kinder)	1,50 EUR 1/3 Halle 2,50 EUR ganze Halle	1,00 EUR 1/2 Halle 2,00 EUR ganze Halle	1,50 EUR	2,00 EUR
Eingetragene Vereine aus dem Amt Peitz/Amt Picnjo Gruppe P 18 (Erwachsene)	7,00 EUR 1/3 Halle 17,00 EUR ganze Halle	7,00 EUR 1/2 Halle 14,00 EUR ganze Halle	4,00 EUR	4,00 EUR
Freizeitgruppen aus dem Amt Peitz/Amt Picnjo	6,50 EUR 1/3 Halle 19,50 EUR ganze Halle	8,00 EUR 1/2 Halle 16,00 EUR ganze Halle	6,00 EUR	6,00 EUR
Sportliche Nutzer außerhalb des Amtes Peitz/Amt Picnjo	8,00 EUR 1/3 Halle 36,00 EUR ganze Halle	10,00 EUR 1/2 Halle 25,00 EUR ganze Halle	7,00 EUR	24,00 EUR

- (5) Mietpreis pro Nutzungsstunde für die Vermietung der Sporthallen des Amtes Peitz/Amt Picnjo für sportliche und kulturelle Turniere und Wettkämpfe:

Nutzungsgruppe	Sporthalle der Oberschule Peitzer-Land	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz/Picnjo	Sporthalle mit Mehrzweckcharakter Grundschule Peitz/Picnjo Turnraum	Sporthalle der Krabat-Grundschule Jänschwalde/Janšojce
Eingetragene Vereine aus dem Amt Peitz/Amt Picnjo Gruppe P 17 (Kinder)	5,00 EUR ganze Halle	2,00 EUR 1/2 Halle 4,00 EUR ganze Halle	2,00 EUR	3,00 EUR
Eingetragene Vereine aus dem Amt Peitz/Amt Picnjo Gruppe P 18 (Erwachsene)	18,00 EUR ganze Halle	7,50 EUR 1/2 Halle 15,00 EUR ganze Halle	6,00 EUR	6,50 EUR
Sportliche Nutzer außerhalb des Amtes Peitz/Amtes Picnjo	36,00 EUR ganze Halle	25,00 EUR ganze Halle	10,00 EUR	24,00 EUR

Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

**§ 2
Sonderregelungen zur Mietpreiserhebung**

- (1) Sportvereine (Sektionen) aus dem Amt Peitz/Amt Picnjo, die während der Trainingseinheit aus einer anteilig gleichen Altersmischung von Kindern und Jugendlichen (Gruppe bis P 17) sowie Erwachsenen (Gruppe ab P 18) bestehen, zahlen entsprechend halbiert den für die jeweilige Altersgruppe zutreffenden Mietpreis.

(2) Werden die Sporthallen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch auf dem Mietpreis bestehen, wenn der Träger nicht vor dem Nutzungstermin schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist.

(3) Der Träger kann auf Antrag für besondere, einmalige Veranstaltungen oder aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Mietpreisbefreiung oder -reduzierung gewähren. Einzelfallentscheidungen trifft die Amtsdirektorin. Die Schulsporthallen werden folgenden Personengruppen mietpreisfrei überlassen:

- dem Dienstsport der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz/Amtes Picnjo gemäß den geregelten Dienstplänen sowie
- Kindertagesstätten des Amtes Peitz/Amtes Picnjo für sportliche Aktivitäten in Vorbereitung auf den Sportunterricht der Grundschulen.

§ 3 Inkrafttreten

Die 3. Änderung zum Tarif für die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Amtes Picnjo tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Peitz, den 01.12.2022

Elvira Hölzner

-Siegel-

Amtsdirektorin

Haushaltssatzung des Amtes Peitz für den Doppelhaushalt 2022 & 2023

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für	2022	und	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.114,4 TEUR		11.559,1 TEUR
ordentlichen Aufwendungen auf	12.684,5 TEUR		13.027,7 TEUR
außerordentlichen Erträge auf	0,0 TEUR		0,0 TEUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 TEUR		0,0 TEUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	12.155,9 TEUR		12.607,9 TEUR
Auszahlungen auf	13.480,4 TEUR		13.322,1 TEUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.835,5 TEUR	11.263,6 TEUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.473,4 TEUR	11.739,2 TEUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	95,0 TEUR	798,9 TEUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.891,0 TEUR	1.344,3 TEUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.225,4 TEUR	545,4 TEUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	116,0 TEUR	238,6 TEUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,0 TEUR	0,0 TEUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,0 TEUR	0,0 TEUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2022 auf 0,0 TEUR und 2023 auf 545,4 TEUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Hebesätze für die Realsteuern entfallen.

§ 5

Die Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird auf 44,9 v.H. und für 2023 auf 46,5 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf über 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 20.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:

- a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages in 2022 auf 1.770,1 TEUR und 2023 auf 1.668,6 TEUR.
- b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 EUR übersteigen.

Peitz/Picnjo, den 05.12.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegen zur Einsichtnahme zu den Dienststunden im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Drehnow

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Drehnow

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Drehnow mit seinen Anlagen wurde gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse abweichend vom § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt. Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 17.03.2022 aufgestellt. Die erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 12.07.2022 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	-68.279,96 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	0,00 Euro
Bilanzsumme		1.775.373,56 Euro

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in ihrer Sitzung am 13.09.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen (Beschluss: Dre/KÄ/068/2022) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss: Dre/KÄ/069/2022) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2018 Entlassung erteilt.

Die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Drehnow liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 24.10.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Drehnow

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Drehnow mit seinen Anlagen wurde gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse abweichend vom § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt. Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 01.04.2022 aufgestellt. Die erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 12.07.2022 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	28.956,93 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	0,00 Euro
Bilanzsumme		1.776.145,21 Euro

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in ihrer Sitzung am 13.09.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen (Beschluss: Dre/KÄ/070/2022) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss: Dre/KÄ/071/2022) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2019 Entlassung erteilt.

Die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Drehnow liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 24.10.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Drehnow

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Drehnow mit seinen Anlagen wurde gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 52 bis 61 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Entsprechend § 82 (3) BbgKVerf wurde der Entwurf des Jahresabschlusses am 06.07.2022 aufgestellt. Die erfolgte Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt/RPA wurde mit der Übersendung des Prüfberichtes und dem Prüfvermerk am 12.07.2022 abgeschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss wird wie folgt festgestellt:

ordentliches Ergebnis	in Höhe von:	-51.089,05 Euro
außerordentliches Ergebnis	in Höhe von:	0,00 Euro
Bilanzsumme		1.717.405,21 Euro

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in ihrer Sitzung am 13.09.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen (Beschluss: Dre/KÄ/072/2022) und in einem weiteren Beschluss (Beschluss: Dre/KÄ/073/2022) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2020 Entlassung erteilt.

Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Drehnow liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 24.10.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Jänschwalde

Aufstellung des Grünordnungsplanes (GOP) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für den Bereich der Lasszinswiesen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce hat in öffentlicher Sitzung am 24.11.2022 die Aufstellung des Grünordnungsplanes (GOP) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für den Bereich der Lasszinswiesen beschlossen.

Das Gebiet des Grünordnungsplanes umfasst den Bereich der Lasszinswiesen in den Gemarkungen Peitz, Jänschwalde, Tauer und Preilack.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes ist dem als Anlage beigefügtem Lageplan mit räumlichen Geltungsbereich zu entnehmen, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hauptinhalt der Planung ist, die Sicherung der Umsetzung eines Großteils der Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit o.g. Bebauungsplan.

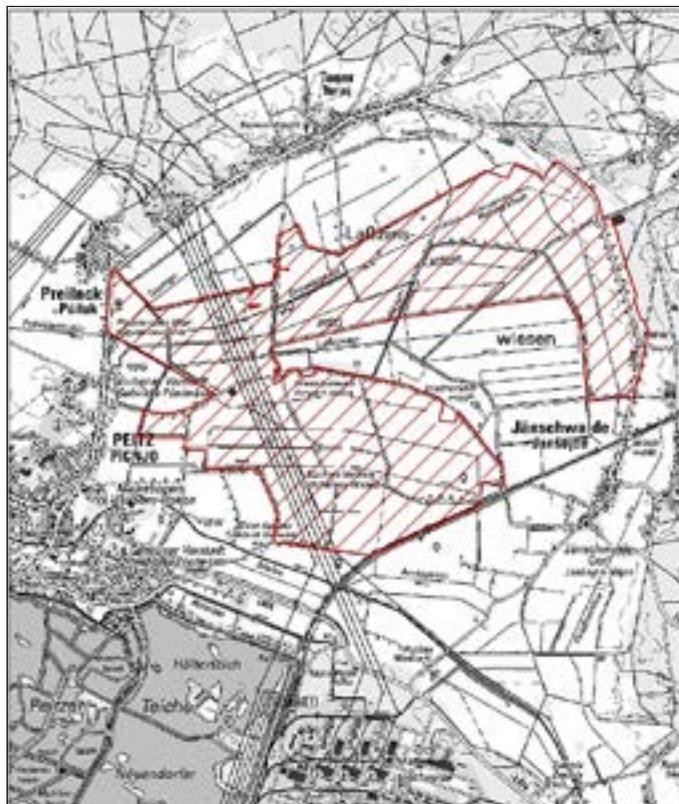
Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Peitz, den 28.11.2022

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Lageplan mit räumlichen Geltungsbereich



Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für den Doppelhaushalt 2022 & 2023

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für	2022	und	2023
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	2.134.300 EUR		2.453.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.244.000 EUR		3.136.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR		0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	5.181.300 EUR		14.682.800 EUR
Auszahlungen auf	6.236.000 EUR		15.325.800 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.821.300 EUR		2.140.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.876.000 EUR		2.763.8 00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.970.400 EUR		11.922.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.360.000 EUR		12.542.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	389.600 EUR		620.100 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR		19.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR		0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2022 auf 287.100 EUR und 2023 auf 585.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung der gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträge auf 1.209,7 TEUR in 2022 und 782,7 TEUR in 2023.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 100.000 EUR übersteigen.

Peitz/Picnjo, den 05.12.2022

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Siegel

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegen zur Einsichtnahme zu den Dienststunden im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Tauer

Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer/Turjej

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej in ihrer Sitzung am 16.11.2022 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Tauer/Turjej.

- Das sind:
1. Friedhof in der Gemeinde Tauer/Turjej
 2. Friedhof im Ortsteil Schönhöhe/Šejnejda

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz/Picnjo.

(2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Tauer/Turjej, der Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen und solcher Personen, an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht sowie die Pflege des Andenkens der beigesetzten Person.

(3) Die Beisetzung anderer Personen kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Gemeinde Tauer/Turjej im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zugelassen werden, solange die Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

§ 3**Schließung und Aufhebung**

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden den nutzungsberechtigten Personen auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Schließung zu stellen.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 7 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den nutzungsberechtigten Personen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Tauer/Turjej in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Tauer/Turjej kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4**Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besuchenden zu nehmen. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Tauer/Turjej und dem Amt Peitz/Picnjo ist zu folgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Tauer/Turje ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde Tauer/Turje oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern (Plastik- und Glasabfälle sind grundsätzlich nicht auf dem Friedhof zu entsorgen),
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden,
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo Druckschriften zu verteilen,
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Hierbei ist eine Abfalltrennung zu beachten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde Tauer/Turje. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Nutzungsberechtigten Personen entsprechend der gültigen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer/Turje zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann nicht der Beisetzung dienende Veranstaltungen erlauben, sofern die Veranstaltungen nicht dem Zweck der stillen Einkehr widersprechen. Der Antrag auf Erlaubnis ist spätestens ein Monat vor dem vorgesehenen Termin zu stellen.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofsatzung vereinbar sind. Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo.

- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbebeanmeldung.
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen den Beschäftigten der Gemeinde Tauer/Turje und des Amtes Peitz/Picnjo vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofsatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Grabstätten

§ 7

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- a) für Erdbestattungen 25 Jahre und
- b) für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 8

Arten der Grabstätten

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Tauer/Turje stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 9 der Satzung),
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 10 der Satzung),
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 11 der Satzung).

(2) Die genannten Grabstätten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung benannten Friedhöfe zur Verfügung. Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 9**Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen**

(1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein, zwei oder mehr Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anstelle einer Erdbestattung auch Totenasche beigesetzt werden. Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Sarges erfolgen.

(4) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	1,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	2,25 m
Breite:	1,50 m
Abstand:	0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	3,20 m
Breite:	3,00 m
Abstand:	0,40 m

dreistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	3,20 m
Breite:	4,25 m
Abstand:	0,40 m

§ 10**Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen**

(1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit vier Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbener Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

(3) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge:	1,00 m
Breite:	1,00 m

§ 11**Urnengemeinschaftsgrabstätten**

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird, ohne dass das einzelne Grab erkennbar ist. Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt. Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

IV. Gestaltung der Grabstätten**§ 12****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jede Grabstätte ist in ihrer gesamten Größe so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Die

Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dabei gilt, dass die gärtnerische Gestaltung über mindestens ein Drittel der Fläche der Grabstätte erfolgen soll und damit zu einem ausgewogenen Bild beiträgt. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.

(2) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

(3) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Flächen innerhalb der Grabeinfassungen bis zur Begrenzung der Grabbeete dürfen mit Naturstein (Kiesel, Marmorsteinen etc.), Rinden oder ähnlichen Materialien aufgefüllt werden. Platten, welche das ganze Grab bedecken sind nur auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu genehmigen.

(4) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und verwitterte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

V. Beisetzungen**§ 13****Nutzungsrechte**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Tauer/Turje. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (nutzungsberechtigte Personen) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstätte ist auch vor Eintritt eines Todesfalls möglich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

(3) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 14 der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes.

(4) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt die berechtigte Person das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechtes besteht nicht.

(6) Eine Beisetzung in einer noch freien Grabstelle einer zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Dauer der Ruhezeit (§ 7) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach § 3 beabsichtigt ist und die nutzungsberechtigte Person ihre Pflichten nach dieser Satzung nicht grob missachtet hat.

(7) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:

- a) durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) Kinder,
- c) Eltern,
- d) Geschwister,
- e) Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern,
- g) Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechts ein Paar (z.B. b)) oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren Person vor. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

(10) Lehnen die in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechts ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte abräumen und die Gräber mit Rasen einschneiden. Die Gemeinde Tauer/Turjej ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

§ 14

Anmeldung der Beisetzung

(1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,
- b) sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person eine Vertreterin oder ein Vertreter (z. B. Bestattungsunternehmen) handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragserteilung,
- c) der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
- d) bei Fehlgeborenen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergibt sowie Name und Anschrift der Mutter,
- e) den Nachweis des Nutzungsrechts, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte beantragt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 15

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Der nutzungsberechtigten Person obliegt die Beisetzung einschließlich der Aushebung und Schließung des Grabes, des Transportes und des Versenkens des Sarges oder der Urne durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können Arbeiten wie Vorbereitungsmaßnahmen, Aushebung und Schließung der Grabstätte sowie Bereitstellung von Sargträgern durch den betroffenen Verein übernommen werden. Die Arbeiten sind mit der erforderlichen Sachkunde nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.

(3) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Särge und Urnen

(1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.

(2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist.

§ 17

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

(1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.

(2) Die Trauerhallen dienen ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.

(3) Die Dekoration der Trauerhallen ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen. Särge müssen während der Benutzung der Trauerhallen geschlossen sein.

§ 18

Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) die Angabe der Grabstätte, auf der das Grabmal errichtet werden soll,
- b) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo versagt werden. Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen.

(3) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gilt § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Verbindung mit der TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet oder geändert worden ist.

§ 19

Pflichten der nutzungsberechtigten Person

(1) Die Wahlgrabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung durch die nutzungsberechtigte Person bzw. ein beauftragtes Unternehmen würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Satzung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen. Zur Ausübung der Pflegearbeiten kann sich die nutzungsberechtigte Person auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von der nutzungsberechtigten Person anteilig sauber zu halten. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der Nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo dazu auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Tauer/Turjej ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen von der Grabstätte von der bisher Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person kann das Denkmal im Fall der Einebnung in das Eigentum der Gemeinde übertragen werden. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung Tauer/Turjej beräumt werden.

§ 20

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

(1) Kommt eine Nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach § 19 nicht nach, wird sie von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 19 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

(2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instandsetzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder die Grabstätte ganz oder teilweise beräumen und die Gräber mit Rasen einsäen. Die Gemeinde Tauer/Turjej ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

VI. Schlussvorschriften

§ 21

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 22

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer/Turjej zu entrichten.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer

- a) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,

- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, insbesondere
- entgegen § 5 Abs. 3a) Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten ohne Ausnahmegenehmigung befährt,
 - entgegen § 5 Abs. 3e) und Abs. 4 Abraum oder Abfälle ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - entgegen § 5 Abs. 3f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - entgegen § 5 Abs. 3g) Tiere ohne Ausnahmegenehmigung mitbringt,
 - entgegen § 5 Abs. 3l) Waren, Dienst- und Werkleistungen anbietet oder bewirbt,
 - entgegen § 5 Abs. 3m) Druckschriften ohne Ausnahmegenehmigung verteilt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 missachtet,
- d) entgegen § 17 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo errichtet oder verändert,
- e) entgegen § 18 Absatz 1 Satz 5 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. IS. 4607) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24

Haftung

Die Gemeinde Tauer/Turjej haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritten Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Tauer/Turjej nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 25

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Tauer/Turjej, beschlossen am 21.08.2014 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 01.12.2022

E. Hölzner

Amtdirektorin

-Siegel-

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer/Turjej

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und der Friedhofsatzung der Gemeinde Tauer/Turjej, beschlossen am 16.11.2022, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turjej in ihrer Sitzung am 16.11.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Gemeinde Tauer/Turjej sowie den Erwerb der

Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist die Nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte.

(2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz/Picnjo. Die Gebührenschaft entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 162,85 Euro |
| b) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | |
| - einstellig | 181,24 Euro |
| - zweistellig | 242,29 Euro |
| - dreistellig | 281,51 Euro |
| c) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) | 126,56 Euro |
| d) Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechtes (pro Jahr) | |
| - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) | 1/25 der Gebühr nach a) bis b) |
| - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) | 1/20 der Gebühr nach c) |

(2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 1.249,70 Euro

(3) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 b) und c) oder in eine Gemeinschaftsgrabstätte nach § 4 Absatz 2 (Bestattungsgebühr) 77,53 Euro

(4) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle

- Friedhof Tauer/Turjej	38,43 Euro
- Friedhof OT Schönhöhe/Šejnejda	38,43 Euro

(5) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| - je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 2,02 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 4,55 Euro |

- | | |
|--|------------|
| - je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen | 12,94 Euro |
| - je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen | 18,33 Euro |
| - je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen | 1,35 Euro |

Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(5a) Für den Gebührenschaftner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- | | |
|---|-----------|
| - je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 0,59 Euro |
| - je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 1,32 Euro |
| - je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen | 3,77 Euro |
| - je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen | 5,33 Euro |
| - je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen | 0,40 Euro |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer/Turjej, beschlossen am 17.12.2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer/Turjej, beschlossen am 21.08.2014 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 01.12.2022

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

TAV/GeWAP

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 und 64 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der § 66 und 68 des **Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz** in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 und 64 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz** in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes – Hammerstrom/Malxe- Peitz (Gebührensatzung)

beschlossen:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der zu entrichtenden Grundgebühr zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke beträgt:

für 1 bis 3 WE	11,20 Euro / Monat
für jede weitere WE	3,50 Euro / Monat und WE

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse wird die Abwassergrundgebühr nach der Größe des Wasserzählers bestimmt, welcher in der Berechnung des jeweiligen Grundpreises nach dem Allgemeinen Wassertarif für den Gebührenpflichtigen Berücksichtigung gefunden hat.

	Zählergröße Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	
bis	Qn 2,5 m³/h	Q ₃ 4	11,20 Euro / Monat
bis	Qn 6 m³/h	Q ₃ 10	25,00 Euro / Monat
bis	Qn 10 m³/h	Q ₃ 16	40,00 Euro / Monat
bis	Qn 15 m³/h	Q ₃ 25	60,00 Euro / Monat

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser Euro 5,20.

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Peitz, den 29.11.2022

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz

beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt:

- für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) 13,30 Euro/cbm
- für Fäkalien und saugfähige Fäkal-schlämme aus Kleinkläranlagen 41,40 Euro/cbm
- für nicht saugfähige Fäkalschlämme (Klärschlamm) aus Kleinkläranlagen für den ersten Kubikmeter 141,70 Euro/cbm
- für jeden weiteren darüber hinausgehenden Kubikmeter Klärschlamm beträgt die Gebühr 60,30 Euro/cbm

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht.

Der Erstattungssatz beträgt:

- innerhalb der Entsorgungstage 97,20 Euro/Einsatz
- außerhalb der Entsorgungstage (Sonn- u. Feiertage) 197,30 Euro/Einsatz

Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinstmengen unter 3 cbm als Sonderleistung, wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht.

- Der Erstattungssatz beträgt 24,60 Euro/Einsatz

3. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Peitz, den 29.11.2022

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Allgemeiner Wassertarif des Trink-und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz sowie der Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung -Hammerstrom/Malxe- Peitz mbH

Übersicht Tarife und Gebühren gültig ab 01.01.2023

Allgemeiner Wassertarif

des Trink-und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz sowie der Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung -Hammerstrom/Malxe- Peitz mbH

Die Grundpreiserhebung erfolgt für Wohnbebauungen nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WE) und für gewerbliche oder sonstige Nutzung nach Zählergröße des eingebauten Trinkwasserzählers.

1. Grundpreis nach Wohnungseinheit (WE)	Grundpreis/ Monat	Grundpreis/ Jahr	USt	Grundpreis/ Monat	Grundpreis/ Jahr
	Netto	Netto	7%	Brutto	Brutto
für 1 bis 3 WE	12,00 €	144,00 €	0,84 €	12,84 €	154,08 €
für jede weitere WE	2,90 €	34,80 €	0,20 €	3,10 €	37,24 €
2. Grundpreis, gestaffelt nach der Zählergröße					
Zählergröße / Nenndurchfluss / Zählergröße nach MID					
Q _n 2,5 / Q ₃ 4	12,00 €	144,00 €	0,84 €	12,84 €	154,08 €
Q _n 6,0 / Q ₃ 10	31,50 €	378,00 €	2,21 €	33,71 €	404,46 €
Q _n 10 / Q ₃ 16	52,40 €	628,80 €	3,67 €	56,07 €	672,82 €
Q _n 15 / Q ₃ 25	99,30 €	1.191,60 €	6,95 €	106,25 €	1.275,01 €
Standrohrzähler je Kalendertag	1,90 €		0,13 €	2,03 €	
Mindestausleihgebühr	19,00 €		1,33 €	20,33 €	
3. Mengenpreis / m³	1,39 €		0,10 €	1,49 €	
4. Sonderkosten	Netto		USt 7 % bzw. 19%	Brutto	
für jede zusätzliche Ablesung und Kontrolle eines Standrohrzählers	19,50 €		1,37 €	20,87 €	
für jede zusätzliche Ablesung und Kontrolle des Wasserzählers	19,50 €		1,37 €	20,87 €	
für die Aufnahme eines Unterzählers	19,50 €		3,71 €	23,21 €	
für die Sperrung der Wasserlieferung und Aufhebung der Sperrung je	50,00 €		3,50 €	53,50 €	
Sicherheitsbetrag für Standrohrzähler	400,00 €			400,00 €	
Mahnung	5,00 €			5,00 €	
Androhung der Versorgungseinstellung	12,00 €			12,00 €	

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 05.01.

19:00 Uhr gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück und der Gemeindevertretung Jänschwalde

Di., 17.01.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
Gemeindebüro

Do., 19.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung/Woklapnica Tauer
Hotel Christinenhof & Spa

Mo., 23.01.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz
Rathaus, Ratssaal

Fr., 27.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung/Woklapnica Drehnow
Gasthaus Jagdhof

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/Woklapnica der Gemeinde Tauer

am Donnerstag, dem 19.01.2023

um 19:00 Uhr

im Hotel „Christinenhof & Spa“ Tauer



Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin/Rückblick 2020-2022/Vorhaben 2023
2. Informationen zum Wasserstandsverlust am Großsee Tauer
3. Rechenschaftsbericht des Sportvereins SV 1920 Tauer e. V.
4. Rechenschaftsbericht der Freiwilligen Feuerwehr Tauer
5. Rechenschaftsbericht der Jugend Tauer
6. Rechenschaftsbericht der Bürgergemeinschaft Tauer/Schönhöhe e. V.
7. Veranstaltungsplan 2023
8. Einwohneranfragen/Verschiedenes

Peitz, den 05.12.2022

E. Hölzner
Amtdirektorin

Die Bürgermeisterin und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

16. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 15.11.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss: Dre/OA/075/2022

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, entsprechende Verträge mit der Deutschen Glasfaser gemäß Vorschlag abzuschließen.

Beschluss-Nr.: Dre/KÄ/076/2022

Die Gemeindevertretung Drehnow empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 lt. vorliegender Entwurfswerte der Haushaltsunterlagen für die nächste GV-Sitzung.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Der/BA/078/2022

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, den Verkauf des kommunalen Flurstücks der Flur 1 in Drehnow, da die Gemeinde diese gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf der benannten kommunalen Fläche zur Bereinigung der Grundstücksflächen in der Flur 1 in Drehnow an den Antragsteller zu.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert. Alle mit dem Verkauf verbundenen Nebenkosten (z.B. Notar, Grundbuch) sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss-Nr.: Dre/BA/077/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt, dass der Bürgermeister und Vertreter des Amtes Peitz Gespräche mit der Verdie GmbH führen dürfen, um abzuklären, unter welchen Randbedingungen die Errichtung und der evtl. spätere Betrieb einer PV-Anlage auf der Gemarkung Drehnow möglich wäre. Die Gemeindevertretung ist für die Errichtung von PV-Anlagen, lehnen aber aktuell die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen auf der Gemarkung Drehnow ab.

27. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 16.11.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/BAD/105/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer erteilt grundsätzlich ihre Zustimmung zur geplanten Aufstellung eines Grünordnungsplanes (GOP) im Gebiet der Lasszinswiesen durch die Gemeinde Jänschwalde.

Beschluss: Tau/OA/105/2022

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt die Friedhofsatzung der Gemeinde Tauer/Turje mit den im Protokoll genannten Änderungen.

Beschluss: Tau/OA/108/2022

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer/Turje mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 50 Prozent, ausschließlich der Position im § 4 Abs. 2 mit einer Kostendeckung in Höhe von 75 Prozent.

Beschluss: Tau/BAD/104/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Tauer der Gemeinde Tauer im Jahr 2023:

19.05.2023, 07.08. – 26.08.2023, 30.10.2023, 27.12. – 31.12.2023

Beschluss: Tau/KÄ/110/2022

Die Gemeindevertretung Tauer empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für den Haushalt 2023 für die nächste GV-Sitzung.

- lt. vorliegender Entwurfswerte der Haushaltssatzung
- mit folgenden Änderungen

Beschluss: 06/27/01/22

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Tauer beschließen die Durchführung einer Woklapnica am 19.01.2023 im Christinenhof.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/BA/106/2022

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Verkauf kommunaler Flurstücke der Flur 2 in Tauer, da die Gemeinde diese gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf der benannten kommunalen Flächen zur Bereinigung der Grundstücksflächen in der Flur 2 in Tauer an die Antragsteller zu.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert. Alle mit dem Verkauf verbundenen Nebenkosten (z.B. Notar, Grundbuch) sind von den Erwerbern zu tragen.

18. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 21.11.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss: SP/BA/274/2022

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Preisanpassung - Brennholzverkauf der Stadt Peitz auf 60,00 € pro Raummeter inkl. 7% Umsatzsteuer.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: SP/BA/275/2022

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses SP/BA/149/2016.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz am 29.11.2022

Beschluss-Nr. TAV/11/33/22

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/11/34/22

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/11/35/22

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Allgemeinen Wassertarif ab 2023 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Beschluss-Nr. TAV/11/36/22

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Wirtschaftsplan 2023 in all seinen Planteilen.

Beschluss-Nr. TAV/11/37/22

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 vor.

Beschluss-Nr. TAV/11/38/22

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz für den Zeitraum 2022 – 2027.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Ronny Henke gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: r.henke@drachhausen.info Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035607 73099</i> Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grießen:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 7 A, OT Grießen	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 18:00 bis 19:00 Uhr gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 89797

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach telefonischer Absprache und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 11.01.2023, 12:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 25.01.2023**

